

Entwicklungskommission RLP HF

Regelung zur Ausbildungsdauer bei Bildungsgängen der drei Rahmenlehrpläne Sozialpädagogik HF, Kindererziehung HF und sozialpädagogische Werkstatteleitung HF

20. Juni 2009

Aktualisiert am 14. März 2016

Bei den ersten Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge im Sozialbereich hat es sich gezeigt, dass Unsicherheiten bei der Berechnung der Ausbildungsdauer bestehen. Im Einverständnis mit dem SBFI (damals BBT) schlagen wir folgende Regelung vor:

Berechnung der Ausbildungsdauer

HF-Bildungsgänge im Sozialbereich zeichnen sich dadurch aus, dass die Arbeitstätigkeit in der Praxis immer auch eine begleitete Ausbildungstätigkeit ist. Begleitet heisst insbesondere,

- dass die Arbeitsstelle eine Anerkennung der Schule benötigt,
- dass eine Praxisanleiterin / ein Praxisanleiter den/die Studierende/n anleitet (Festlegung von Zielen, regelmässige Ausbildungsgespräche usw.)
- dass die Praxistätigkeit qualifiziert wird und diese Qualifikation integrierender Teil der Promotion und der Schlussqualifikation ist,
- dass die Ausbildungstätigkeit von den Schulen begleitet und überwacht wird.

Eine Anwendung der Empfehlungen der EKHF bzgl. Ausbildungsdauer würde dazu führen, dass für Studierende der gleichen Klasse, bei einem Ausbildungsgang mit 5400 Lernstunden die Ausbildung vier Jahre dauert, wenn sie 50 % berufstätig sind, aber nur drei Jahre, wenn sie im gleichen Umfang Praktika leisten. Um eine solche widersinnige Situation zu vermeiden, soll folgende Regelung gelten.

*Bei Bildungsgängen im Sozialbereich können Lernstunden und Ausbildungsdauer nach den Prinzipien einer Vollzeitausbildung gerechnet werden, wenn das Arbeitsverhältnis gleichzeitig ein Ausbildungsverhältnis darstellt, das die Anforderungen der Bestimmungen des Rahmenlehrplans zur Praxisausbildung erfüllt. Solche Bildungsgänge gelten als **Vollzeitstudien**, unabhängig davon, ob die Studierenden einen Arbeitsvertrag oder einen Praktikumsvertrag mit der durch die Schule anerkannten Arbeitsstelle haben.*

Für die Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge gilt:

- Die Schulen müssen in ihren Anerkennungsverfahren das Verhältnis von Lern- und Arbeitsstunden transparent darlegen. Von den Expert/innen ist zu prüfen, ob die Vorgaben der Rahmenlehrpläne mit dem vorgeschlagenen Konzept erreichbar sind und sich die je nach Arbeitspensum ergebende Belastung für die Studierenden vertretbar ist.
- Die erhöhte Verantwortlichkeit der Schulen für die Praxisausbildung ist auszuweisen. Dies umfasst beispielsweise auch die Unterstützung bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz etc.

Die Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen hat diese Regelungen an der Sitzung vom 3. Juli 2009 zustimmend zur Kenntnis genommen.